

Schweizerisches Bundesblatt.

XIII. Jahrgang. III. Nr. 59. 14. Dezember 1861.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Fr.

Einrückungsgebühren per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.

Druck und Expedition der Eidgenössischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

Eingabe

der

schweizerischen Bischöfe an den Bundesrath, betreffend die gemischten Ehen.

(Eingegeben am 24. November 1861.)

Herr Präsident!

Herrn Bundesräthe!

Ein an den h. Bundesrath gerichtetes bedauerliches Gesuch war die Veranlassung zu einem Gesetzentwurfe über die Trennung der gemischten Ehen, welcher Entwurf das Gemüth der unterzeichneten Bischöfe der Schweiz tief ergriffen hat. Die hohe Achtung, welche sie den obersten Landesbehörden zollen, erschwert ihnen die Erfüllung einer Pflicht, die sie zwingt, für Rechte einzustehen, welche ihrer Meinung nach durch den genannten Gesetzentwurf bedroht, verletzt oder gefährdet werden. Allein die Stimme ihres Gewissens, die Pflichten ihres Amtes, die Interessen, deren natürliche Vertheidiger sie sind, gestatten ihnen nicht, Rücksichten walten zu lassen, die unter andern Umständen ihre volle Deferenz verdienen würden. Fügen Sie noch die durch den Beschluß des Ständerathes den Unterzeichneten verursachte Sorge hinzu, so werden Sie die Beweggründe zu ihrem vorliegenden Schritte finden, der jetzt noch zeitgemäß ist, da der Gesetzentwurf noch keine ganze und vollständige Sanction erhalten hat.

Die im Schooße der Bundesversammlung ausgesprochenen edelmüthigen Worte von Männern, welche ungeachtet ihrer konfessionellen Verschiedenheit unsere Gefühle theilen, erhöhen unsere Hoffnung auf eine

günstige Aufnahme unsers Gesuchs. An wen sollen wir uns übrigens wenden, als an die Väter des Vaterlandes, welche, mit eifrigem Sinne über das Wohl der Schweiz wachend, jederzeit geneigt sein werden, mit gütiger Bereitwilligkeit jedes, auf die Erhaltung von Frieden und Eintracht in der Eidgenossenschaft hinielende Ansuchen entgegen zu nehmen.

Wir, Tit., überlassen Andern die Mühe des Nachforschens, ob fraglicher Gesetzentwurf in voller Uebereinstimmung mit der von der Bundesverfassung gewährleisteten Kantonsouveränität stehe. Diese Aufgabe liegt den Vertretern der Kantone, welche deren Rechte zu wahren haben, ob. Wir, die katholischen Bischöfe, beschränken uns bloß darauf, Ihnen in achtungsvoller Unabhängigkeit Bemerkungen aus einem erhabenen Gesichtskreise in Betreff des erwähnten Gesetzentwurfes vorzulegen, in so weit derselbe den Glauben der katholischen Kirche, die Sitten und die unbestreitbar erworbenen Rechte der katholischen Schweizer betrifft.

Vor Allem werden wir uns wohl vor der Voraussetzung hüten, es habe jemals in der Absicht des h. Bundesrathes gelegen, einen Glaubenssatz oder eine Lehre der katholischen Kirche verletzen zu wollen; seine Aufgabe und seine Pflicht ist, über die Beobachtung der Bundesurkunde, welche jeder christlichen Konfession der Schweiz Unterstützung und Schutz verheißt, zu wachen. Diese Pflicht ist ihm allzuthuer, als daß er sie nicht in ihrer ganzen Ausdehnung erfüllen sollte. Dieser Grund gerade hat uns bewogen, Ihre Aufmerksamkeit auf den direkten Widerspruch des fraglichen Gesetzentwurfes mit der Lehre der katholischen Kirche hinzulenken. In der That wird, sobald der Entwurf als Bundesgesetz anerkannt ist, die unbedingte Scheidung, d. h. die Auflösung des ehelichen Bandes der gemischten Ehen eine zulässige Sache, während die unbedingte Scheidung in den Augen der katholischen Kirche verpönt ist, und das Band einer jeden rechtsgültig abgeschlossenen Ehe unauflöslich erklärt wird. Dieser Gesetzentwurf wird die Zivilgerichte zur Entscheidung über Matrimonialsachen, und zwar ihres wesentlichsten und innersten Elements des ehelichen Bandes, einsetzen, während die katholische Kirche ausdrücklich erklärt und proklamirt, daß alle diese Angelegenheiten unter die Zuständigkeit der geistlichen Behörde fallen, denn ihr Bannfluch trifft diejenigen, welche die Behauptung wagen würden, daß die Ehesachen nicht den geistlichen Richtern zugehören (Concil. Trident. Sess. XXIV, Can. XII).

Sie, Tit., achten die einem jeden Schweizerbürger von der Bundesverfassung gewährleistete Gewissensfreiheit allzu sehr, als daß Sie nicht jede gesetzgeberische Maßregel, die ihr Eintrag thun könnte, zurückweisen würden. Nun aber ist ein solcher Gesetzentwurf unvereinbar mit dieser Freiheit, deren Wohlthaten unsere Gegenwart so laut rühmt, und wir können nicht glauben, daß Sie den Katholiken ihren gesetzlichen Antheil

an derselben entziehen möchten. Ist der Gesetzesentwurf einmal angenommen, so nöthigt er die katholischen Regierungen und Kantone, die zwischen ihren katholischen und protestantischen Angehörigen vorkommenden Ehescheidungs- sachen, den Grundsätzen der Kirche entgegen, an die bürgerlichen Gerichte der andern Kantone zu überweisen; der Entwurf wird sie nöthigen, vor- gebliche Ehen, die in ihren Augen nur ein eigentliches Konkubinats dar- stellen, nicht nur zu dulden, sondern in bestimmter und wirksamer Weise zu schützen; er wird sie in die Nothwendigkeit versetzen, Kinder als ehelich zu behandeln, welche ihrem Glaubensbekenntniß nach diese Eigenschaft gar nicht besitzen, und ihnen Rechte zu ertheilen, die denselben keineswegs zu- kommen. Welch' peinliches Alternativ für einen Staatsbeamten, ent- weder wider sein Gewissen handeln, oder gegen das Gesetz sich verstoßen zu müssen!

Die Moral, diese unumgänglich nothwendige Basis für die öffent- liche Ordnung, ist Ihnen allzu heilig, als daß es Ihnen je in den Sinn hätte kommen können, dieselbe durch eine legislatorische Verfügung oder sonstwie zu erschüttern oder zu schwächen. Wenn aber der mehrerwähnte Entwurf die Genehmigung der hohen Bundesversammlung erhält, so wird er der Moral die härtesten Schläge versetzen. Wenn die gesetzliche Auf- lösung des ehelichen Bandes in bestimmten Fällen für einen der Gatten aufgestellt wird, verleitet ein solches Gesetz alsdann nicht denjenigen Theil, der die Scheidung wünscht, die jederzeit sträflichen und beinahe immer verbrecherischen Gründe herbeizubringen, um die Scheidung zu begehren und zu erlangen, sobald ihm seine Ehe nur noch als ein Joch erscheint, das er gerne abschütteln will. Wenn dieses Gesetz die zügellosen Triebe des Menschen nicht geradezu hervorruft, so begünstigt es dieselben doch wenigstens. Denn, wenn man die Scheidung sucht, so hatte man zur Zeit der Eingehung der Ehe unglücklicherweise unerlaubte, vielleicht scan- dalöse Beziehungen angeknüpft und unterhalten, so streift man gegenwärtig die Hand nach der Mitgift und dem Gute einer reichern Frau aus, um ein zerrüttetes Vermögen wieder herzustellen und den verlorenen Kredit wieder zu erlangen. Ist dieß nicht eine durch die Erfahrung bewährte Thatfache?

Der Friede und die Eintracht in den Familien und zwischen den Gliedern einer und derselben Familie sind an und für sich zu kostbare Güter und zu nothwendig für die Wohlfahrt der Gesellschaft, als daß Sie nicht deren Erhaltung und Kräftigung in unserm Vaterlande wünschen sollten und geneigt wären, Alles, was denselben schaden könnte, zu be- seitigen. Allein was wird die Folge des mehrerwähnten Gesetzesentwurfes für die Familie sein? Zwißt und Zwietracht wird er in ihrem Schooße erzeugen, und durch die Lockerung der häuslichen Bande wird er deren Auflösung vorbereiten. Glaubensfragen wird er wieder aufkommen lassen, Fragen, welche immer aufreizender Natur sind und, wie die Geschichte

lehrt, nur dazu dienen, die Glieder der schweizerischen Familie zu entzweien.

Gewiß, Tit., liegt Ihnen die Absicht fern, dem Glauben der katholischen Schweizer Gefahr und Beeinträchtigung dadurch bringen zu wollen, daß ein Gesetz zum Hilfsmittel des Proselytismus zu Gunsten der einen Konfession und zum Nachtheil der andern gestampelt werde. Allein, sobald der fragliche Gesetzentwurf von den hohen Staatsgewalten angenommen sein wird, so setzt er den Katholiken einer wirklichen Gefahr für seine religiösen Ueberzeugungen aus. Ermessen Sie recht den Schmerz eines Gatten, sich von einer geliebten Gattin getrennt, seine theuren Kinder ihrer Mutter beraubt zu sehen, welche sich in Uebereinstimmung mit ihm ihrem Glücke widmen, die Sorgen und Mühen ihrer ersten Erziehung theilen sollte. Ist diese traurige Lage nicht sehr geeignet, ihn in die Versuchung zu führen, aus Unmuth oder Leidenschaft das Mämlische zu thun wie der andere Theil? Dieser Schritt wird aber vom katholischen Theile das Opfer seiner Religion erheischen, welche alsdann nur noch einen feigen Flüchtling, einen niederträchtigen, aus ihrem Schooße verstoßenen Abtrünnigen in ihm erblicken kann. Ist es nicht möglich, und mehr als möglich, daß er dieser Versuchung unterliege? Um dieß zu verneinen oder nicht daran zu glauben, müßte man die Macht gewisser Triebe und die große Schwachheit des Menschen nicht kennen.

Die Bundesbehörden sind dazu da, die öffentliche Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten, mithin das vollste unparteiische Gleichgewicht zwischen den verschiedenen christlichen Bekenntnissen, in die sich die Schweiz theilt, zu erhalten. Ist aber der fragliche Gesetzentwurf nicht mit Parteilichkeit besetzt, weil er die Katholiken auf die protestantische Lehre gestützt und der Lehre der Kirche durchaus entgegenstehenden gesetzgeberischen Verfügungen unterwirft? Wäre uns Katholiken nicht wirklich die Frage zu thun erlaubt, mit welchem Rechte man uns den Protestantismus auferlegen wolle, wie auch die Protestanten im entgegengesetzten Falle die nämliche Frage erheben könnten? Erwägen Sie außerdem noch den großen Unterschied zwischen dem Glauben der Katholiken und demjenigen der Protestanten: Zu Lebzeiten seines geschiedenen Ehegatten kann der Katholik nie eine neue Ehe eingehen, ohne seinen Glauben zu verläugnen; der Protestant dagegen darf die Scheidung und die zweite Ehe unterlassen, ohne sich gegen seine Religion zu verstoßen, da diese ihm die Scheidung und eine neue Heirath wohl gestattet, ihm aber keine Pflicht daraus macht. Daraus erhellt, daß der Glaube des Protestanten ihn nicht hindert, für immer oder während des Lebens des andern Ehegatten am katholischen Theile zu hängen, ohne jedoch hiezu gebunden oder verhindert zu sein, eine neue Ehe einzugehen.

Sie, Tit., sind zu erleuchtet (clairés), um nicht anzuerkennen, daß die Gleichheit der Stellung und der Rechte beider Ehegatten, welche bei der

Gingehung der Ehe nur an eine dauernde Verbindung ihres zeitlichen Geschickes dachten, der Gerechtigkeit entspricht. Ungerecht wäre es daher, das eheliche Joch zum Nachtheile des einen und zu Gunsten des andern Theiles zu erschweren; da die Pflichten gegenseitig sind, so müssen sie folglich auch die gleichen sein!

Wahrt nun der Gesetzentwurf über die Scheidung diese Gleichheit, oder zielt er nicht vielmehr auf deren Aufhebung ab? Er wird ja den protestantischen Theil zur Erlangung der Scheidung und zur Eingehung einer zweiten Ehe ermächtigen, während er den katholischen Theil gebunden und gefesselt läßt! Da einer der Gatten unabänderlich verbunden bleibt, so ist es gerecht, daß der andere gleichfalls in der nämlichen Lage verbleibe, um so mehr, als er, ohne seinem Glauben zu nahe zu treten, verbunden bleiben und von einer zweiten Ehe absehen kann.

Man wird vielleicht einwenden, daß der katholische Gatte das von der protestantischen Konfession ihren Anhängern zugesicherte Recht kannte und er bei der Heirath mit einer derselben angehörenden Person sich dieser Rechtsungleichheit freiwillig unterzogen habe.

Wir erlauben uns die Frage, ob es sich nicht zutragen könne, daß der katholische Bräutigam dieses Recht nicht kenne. Sicherlich ist er nicht verpflichtet, die ganze protestantische Doktrine inne zu haben. Gesezt auch, er habe sie gekannt, so durfte er doch auf die Aufrichtigkeit der Verheirathung einer unveränderlichen Liebe, auf das Versprechen einer unverbrüchlichen Treue und auf die fortwährende Dauer seines Ehebündnisses bauen. Kann ferner der protestantische Theil nicht im Voraus auf jede Scheidung verzichten, und geschieht dieß thatsächlich nicht oft genug, um die Hand einer katholischen Person zu gewinnen, deren Name ihm eine ehrenhafte Verbindung, Vermögen und vortheilhafte Stellung verspricht? Auch diese Verbindungen sollen nun aber ebenfalls der Scheidung unterworfen werden, weil das Gesetz ein Allgemeines ist und keine Ausnahmen gestattet. Fügen wir noch hinzu, daß der mehrerwähnte Entwurf den beiden Gatten die Scheidung gestattet, welche sich in der Ueberzeugung und mit dem Wissen verbanden, daß sie sich immer an einander fesselten; denn er erlaubt dem zum Protestanten gewordenen Katholiken die Scheidung und eine zweite Heirath, wie der Fall beweist, der dem in Frage stehenden Gesetze zur Veranlassung diente. So würde dasselbe freiwillig eingegangene Verpflichtungen zu Gunsten des einen Gatten und zum Nachtheile des andern aufheben, welcher letzterer den unter Vorbehalt der Gegenseitigkeit übernommenen Verbindlichkeiten unterworfen bliebe.

Sie, Tit., können gegen das Schicksal nicht unempfindlich bleiben, welches dieser Gesetzentwurf so vielen jungen Kindern bereitet, deren zarte Anschuld Ihre väterliche Sorgfalt aussprechen muß. Wirklich bringt der erwähnte Gesetzentwurf, indem er eine Wiederverehelichung guthesft,

für die Kinder aus der ersten Ehe die schwersten und bedauerlichsten Folgen mit sich. Vorerst wird ihre Erziehung mehr oder weniger vernachlässigt werden, und muß beinahe nothwendigerweise in vielen Beziehungen Noth leiden, da sie das gemeinsame Werk von Vater und Mutter ist. Das ihnen zukommende Erbtheil wird beträchtlich vermindert, weil sie die Kinder zweiter Ehe, die sie nach den Grundsätzen der katholischen Kirche als illegitime und im Ehebruch erzeugte betrachten müssen, bei der Erbtheilung zulassen müssen. Dieser Gesezentwurf wird noch zur Folge haben, im Herzen der Kinder jedes Gefühl der Achtung und kindlichen Liebe zu zerstören; vielleicht sogar ihnen Haß und Verachtung gegen ihre Eltern einzufößen, da sie Vater oder Mutter, die geschieden sind und sich wieder verhehlicht haben, nur als Beischläfer zu betrachten vermögen, ein Zustand, dessen Brandmal beinahe immer auf die unglücklichen Kinder zurückfällt.

Sie werden zugeben, daß die Vereinigung von Vater und Mutter das Wohl der Familie und das Glück der Kinder wesentlich bedingt. Tief betroffen von der Trennung, in der ihre Eltern leben, werden diese nicht verfehlen, beim ersten Anlasse alle Kräfte anzustrengen, jedes Opfer zu bringen, um die gewünschte Wiedervereinigung zu Stande zu bringen. Aber ach! der in Frage stehende Entwurf wird oft genug jede Hoffnung auf die Rückkehr zum alten Bunde zerstören. Stellen Sie sich alsdann den Schmerz und die Betrübniß dieser Kinder vor, wenn sie sich in ihren Hoffnungen getäuscht und Brüder und Schwestern in ihrer Nähe werden aufwachsen sehen, denen sie diesen trauten Namen nur mit Widerwillen geben können.

Wir erlauben uns noch, Ihre Aufmerksamkeit auf andere, aus dem erwähnten Gesezentwurfe hervorgehende Uebelstände zu lenken, welche die gesetzgeberische Weisheit der hohen Staatsgewalten der Eidgenossenschaft zu kompromittiren geeignet sind.

Dem Gesezentwurf zufolge bleibt der katholische Theil nach der Scheidung Ehemann oder Ehefrau, Gatte oder Gattin des geschiedenen und wieder verheiratheten protestantischen Theiles, weil das Gesez für den katholischen, also immer gebunden bleibenden Theil die Trennung nicht ausspricht. Nun aber wird der nämliche katholische Theil kraft der bloß für den protestantischen verfügten Scheidung dennoch aufhören, dessen Ehemann oder Ehefrau, Gatte oder Gattin zu bleiben. Offenbar bedingen sich die Eigenschaften des Gatten und der Gattin, des Ehemannes und der Eh.frau gegenseitig und können ohne einander nicht bestehen. Wenn es also keinen Mann ohne Weib, keinen Gatten ohne Gattin geben kann, so folgt nothwendig daraus, daß der katholische Theil, Ehemann oder Ehefrau, Gatte oder Gattin des protestantischen Theiles und umgekehrt bleiben muß. Um nun jedem Widerspruche zu entgehen, müßte man daher eine gleichzeitige Vielweiberei und Vielmännerei annehmen, was so-

wohl vom Christenthume verboten, als von Ihrer Weisheit verworfen wird, oder das Ehescheidungsgezet auf beide Gatten oder nur auf einen derselben anwenden. Die Scheidung aber bloß auf den Katholiken ausdehnen wollen, hieße, wie wir gezeigt haben, die unveränderliche Lehre der Kirche antasten, auf ihre Rechte übergreifen und das Gewissen ihrer Kinder verletzen. Dieß Alles darf nach der Bundesverfassung nicht geschehen, und auch nicht nach den göttlichen Geboten, an denen die menschlichen Gesetze nichts zu ändern vermögen.

Endlich bezweckt dieser Gesetzentwurf die Zerstörung dessen, was ein heiliges Gesetz aufzubauen versuchte. Als die hohe Bundesversammlung das Gesetz über Eingehung der Mischehen annahm, gegen welches Gesetz das schweizerische Episkopat gleichfalls seine Stimme vernehmen ließ, hatte die hohe Behörde hauptsächlich eine Annäherung zwischen den verschiedenen christlichen Konfessionen im Auge, indem man die Verbindung der Familien verschiedener Kulte mittelst verwandtschaftlicher Bande anstrebte. Nun wird aber der vorliegende Gesetzentwurf gerade das Gegentheil bewirken, weil er dasjenige entzweien oder trennen wird, was man vormals sich näher zu bringen und zu vereinigen strebte. Wir überlassen es Ihnen, zu entscheiden, ob die gewünschte Annäherung nicht viel leichter durch dauernde und stätige Bündnisse als durch zeitweilige und auflösbliche Verbindungen ins Werk gesetzt werden wird.

Angeichts vorstehender Erwägungen müssen wir Sie, Zit., beschwören, diesen Gesetzentwurf zurückzuziehen, der, wenn er angenommen werden sollte, von den verderblichsten Folgen für unser Vaterland sein würde. Ja, wir beschwören Sie darum, im Namen der jedem verfassungsgemäß anerkannten Bekenntnisse gewährleisteten Rechte; im Namen jenes gerechten, wohlwollenden und unparteiischen Geistes, den Sie allen Eidgenossen ohne Unterschied des Kultus und der Religion zu gewähren schuldig sind; bei Ihrer Theilnahme an der Wohlfahrt der Familien, an der Erziehung und Zukunft der Kinder; wir beschwören Sie darum, bei Ihrer Achtung vor der Bundesurkunde, diesem geheiligten Bande, das uns alle unter einem Banner vereint; im Namen des Friedens und der Eintracht, welche unter den Kindern des nämlichen Vaterlandes walten und dessen Freiheit und Unabhängigkeit sichern sollen; wir beschwören Sie endlich darum im Namen der Eidgenossenschaft, deren Heil und Wohlfahrt Ihrem Herzen so theuer sind. Ziehen Sie den Gesetzentwurf, dessen Gefahren wir so eben hervorgehoben haben, aus den Verhandlungen der eidgenössischen Rätthe zurück; lassen Sie denselben für immer fallen. Seien Sie fest überzeugt, daß, wenn Sie die Wünsche des schweizerischen Episkopats erhören, Sie einen neuen Anspruch auf die Achtung, die Zuneigung und die Dankbarkeit der katholischen Schweizer sich erwerben.

Sollte die Gewalt der Umstände Sie nöthigen, den Gesetzentwurf über die Scheidung der Mischehen ein zweites Mal der Berathung der hohen Staatsgewalten vorzulegen, so wollen Sie denselben unsere vorliegende Eingabe mittheilen.

In der festen Hoffnung, unser Gesuch werde von einem glücklichen Erfolge gekrönt werden, ersuchen wir Sie, Herr Präsident, Herren Bundesräthe, die Versicherung unserer ausgezeichnetsten Hochachtung genehmigen zu wollen.

† Peter Joseph, Bischof von Sitten.

† Stephan, Bischof von Lausanne und Genf.

† Johann Peter Mirer, Bischof von St. Gallen.

‡ Karl, Bischof von Basel.

† Nikolaus Franz, Bischof von Chur.

**Eingabe der schweizerischen Bischöfe an den Bundesrath, betreffend die gemischten Ehen.
(Eingegeben am 24. November 1861.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1861
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	59
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.12.1861
Date	
Data	
Seite	197-204
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 556

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.